

# **BGer 6B 399/2016 vom 10. Mai 2016**

Bundesgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_399\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_399_2016)

FR: TF 6B 399/2016 du 10 mai 2016

IT: TF 6B 399/2016 del 10 maggio 2016

## **Regeste**

Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 18. März 2016 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine Berufung nicht ein, weil die Anmeldung des Rechtsmittels verspätet erfolgte. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen. Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob die Berufung rechtzeitig angemeldet worden war oder nicht. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Seine Ausführungen zur Sache sind unzulässig. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers (vgl. act. 7) ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.